

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 22. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

zum Thema:

Anbringung von Briefkästen bei Neubauten

und **Antwort** vom 09. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 14919

vom 22.02.2023

über Anbringung von Briefkästen bei Neubauten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Gründe sind dem Senat bekannt, warum bei vielen Neubauprojekten die Briefkästen für die Bewohnerinnen und Bewohner immer noch innen im Hausflur angebracht werden, anstatt sie im Außenbereich vor der Hauseingangstür oder integriert in die Hauseingangstür, mit Erreichbarkeit von außen, anzubringen?

Frage 2:

Warum wählen insbesondere auch viele städtische Gesellschaften diesen Weg, obwohl eine Erreichbarkeit der Briefkästen von außen verhindert, dass sich Dritte in den Hausfluren aufhalten, dass die Briefzusteller der verschiedenen Firmen zahlreiche Schlüssel mit sich herumführen müssen (mit bei Verlust gravierenden Folgen) und dass Zeitungszusteller und -austräger durch Klingeln die Bewohnerschaft unnötig stören?

Antwort zu 1 und 2:

Beim Einbau neuer Briefkastenanlagen werden sowohl bei den privaten Wohnungsbaugesellschaften, als auch bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften die mit einer Innen- oder Außenplatzierung verbundenen Vor- und Nachteile abgewogen. Durch die

Anordnung der Briefkästen innerhalb der Gebäude werden Vandalismusschäden an den Briefkastenanlagen reduziert, da diese nicht frei zugänglich sind. Innenliegende Briefkästen werden seltener aufgebrochen, somit ist auch die Post der Mieterinnen und Mieter besser vor Beschädigung oder Diebstahl geschützt. Auch der von den Mieterinnen und Mietern geschätzte Witterungsschutz im Innenbereich ist für eine Anordnung der Briefkästen innerhalb der Gebäude ausschlaggebend. Ein weiterer Grund sind auch Komfortgründe, denn das Verlassen des Gebäudes zum Erlangen der Post ist nicht notwendig.

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften sehen sich aus Kostengründen bei einzelnen Objekten objektabhängig gezwungen, Briefkastenanlagen in Bestandshäusern von außen nach innen zu verlegen. Hintergrund waren in der Vergangenheit die steigenden Aufwendungen, um Vandalismusschäden zu beseitigen.

Zudem vermüllen außenliegende Briefkästen durch die freie Zugänglichkeit häufiger. Nicht erwünschte Inhalte werden innerhalb der Gebäude durch die Mieterinnen und Mieter eher ordnungsgemäß entsorgt als außerhalb der Gebäude. Zusätzlich ergibt sich in Abhängigkeit von der individuellen Erschließungssituation des jeweiligen Neubaus eine bessere Nutzbarkeit der Außenanlagen, z.B. für Fahrradstellplätze, wenn Briefkastenanlagen nicht im Außenraum angeordnet werden.

Externe Dienstleister verfügen in der Regel über Generalschlüssel oder Schlüsselkarten bzw. Transponder und stören die Mieterinnen und Mieter nicht durch Klingeln. Für die Postzustellenden könnte sich zukünftig der Zutritt durch digitale Schließsysteme weiter erleichtern.

Frage 3:

Teilt der Senat die Ansicht, dass man zumindest bei Neubauvorhaben die Außenzugänglichkeit von Briefkästen gesetzlich im Rahmen der Bauordnung oder anderer Vorschriften des Bauordnungsrechts im Sinne der unter 2. genannten unstrittigen Vorteile regeln könnte, zumal die Wahl des Briefkastenstandorts kein Kostenfaktor darstellt, eine Aufstellung aber so oder so erforderlich ist?

Frage 4:

Wenn ja, in welcher Vorschrift könnte man dies regeln oder ergänzen?

Antwort zu 3 und 4:

Wie unter der Antwort zu Frage 2 dargelegt, kann die Wahl des Briefkastenstandorts objektabhängig durchaus einen Kostenfaktor darstellen.

Die gültige Bauordnung für Berlin regelt die Anordnung von Briefkästen im Neubau nicht. Es ist auch im Rahmen der anstehenden Novellierung der Berliner Bauordnung nicht geplant, diesbezüglich Regelungen zu treffen.

In § 3 Absatz 3 der „Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen“ werden jedoch Anforderungen an die Anbringung von Briefkastenanlagen gestellt, welche das Erreichen des Schutzziels der Barrierefreiheit,- die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit der Briefkästen-gewährleistet.

Berlin, den 09.03.2023

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen